



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 120/14
Luxemburg, den 10. September 2014

Urteil in der Rechtssache C-491/13
Mohamed Ali Ben Alaya / Deutschland

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Drittstaatsangehörige in ihr Hoheitsgebiet zuzulassen, die sich dort mehr als drei Monate zu Studienzwecken aufhalten möchten, sofern sie die im Unionsrecht abschließend vorgesehenen Zulassungsbedingungen erfüllen

Es ist den Mitgliedstaaten somit nicht erlaubt, zusätzliche Zulassungsbedingungen einzuführen

Eine Richtlinie der Union¹ sieht vor, dass Drittstaatsangehörige, die beantragen, für mehr als drei Monate zu Studienzwecken in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen zu werden, bestimmte allgemeine und besondere Bedingungen erfüllen müssen, darunter auch die, keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darzustellen.

Herr Mohamed Ali Ben Alaya ist ein 1989 in Deutschland geborener tunesischer Staatsangehöriger. Im Jahr 1995 verließ er Deutschland und wuchs dann in Tunesien auf. Nach seinem dortigen Abitur im Jahr 2010 schrieb er sich an der Universität Tunis ein, um Informatik zu studieren, bemühte sich aber gleichzeitig um die Aufnahme eines Studiums in Deutschland. Auf seine Bewerbungen hin wurde er mehrmals zum Mathematikstudium an der Technischen Universität Dortmund zugelassen. Die deutschen Behörden aber lehnten mehrere Anträge von Herrn Ben Alaya auf Erteilung eines Studentenvisums ab, da sie Zweifel an seiner Motivation für ein Studium in Deutschland hegten (so insbesondere wegen ihrer Ansicht nach ungenügender Noten, zu geringer Deutschkenntnisse und mangelndem Zusammenhang zwischen der angestrebten Ausbildung und den beruflichen Plänen).

Das in dieser Sache angerufene Verwaltungsgericht Berlin hat dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die deutsche Verwaltung über ein Ermessen verfüge, um die Erteilung eines Studentenvisums für Herrn Ben Alaya ablehnen zu können, obwohl dieser alle von der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen erfülle und auch keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstelle.

In seinem heutigen Urteil gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass gemäß der Richtlinie ein Mitgliedstaat einen Drittstaatsangehörigen in sein Hoheitsgebiet zulassen muss, der sich dort mehr als drei Monate zu Studienzwecken aufhalten möchte, wenn dieser die in der Richtlinie abschließend aufgezählten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt.

Der Gerichtshof hebt dabei hervor, dass die Richtlinie die Mobilität von Studenten, die Drittstaatsangehörige sind, in Richtung der Union fördern soll, um darauf hinzuwirken, dass Europa im Bereich von Studium und beruflicher Bildung weltweit Maßstäbe setzt. Es liefe diesem Ziel zuwider, wenn man es einem Mitgliedstaat erlaubte, zusätzliche Zulassungsbedingungen einzuführen.

Zwar erkennt die Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Zulassungsanträge einen Beurteilungsspielraum zu. Der Gerichtshof betont jedoch, dass sich dieser Beurteilungsspielraum allein auf die in der Richtlinie vorgesehenen Zulassungsbedingungen und in diesem Rahmen auf

¹ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. L 375, S. 12).

die Würdigung der Tatsachen (u. a. in Bezug auf das Bestehen einer Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit) bezieht.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass Herr Ben Alaya die in der Richtlinie vorgesehenen allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen offenbar erfüllt und im Übrigen seitens der deutschen Behörden hinsichtlich seiner Person nie geltend gemacht wurde, dass eine Bedrohung bestehe. Der Gerichtshof zieht hieraus den Schluss, dass vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht Herrn Ben Alaya ein Aufenthaltstitel hätte erteilt werden müssen.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255